Gem. Beiertheim, Prot. u. Verhandl. 1835-45

a

2a

Bürgerausschuß-
Protokolle
1835-1845

PAPIER UND BÜRO BEDARF
BUCHBINDEREI

Stadtarchiv Karlsruhe
Beiertheim
Abt. B N. 2a

16
16.
16.
24.
1712

Protocolle

der

Gemeinde-Versammlungen.

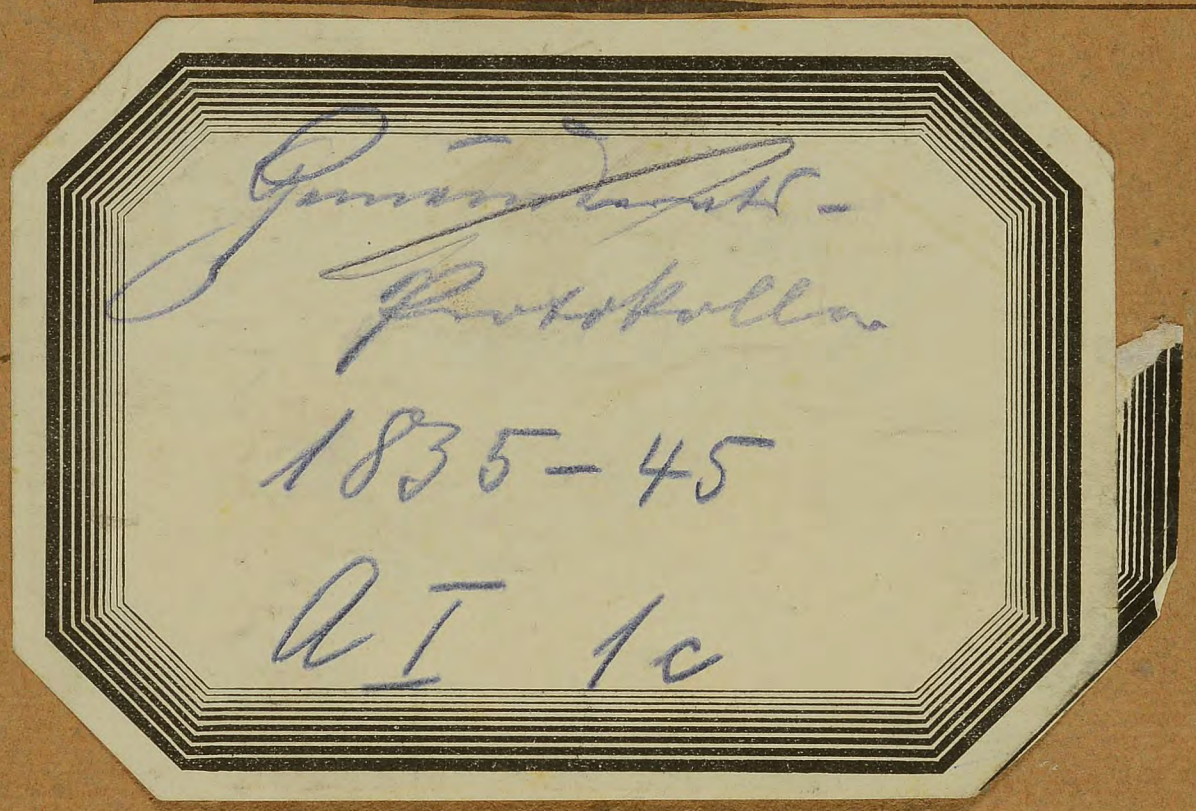

13
8
104
114

14 f. 30

CAD. 50

7–19

14

n. 16664.

Drittes Kapitel. Protocollirung der Verhandlungen.

§. 21.

Der Rathschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protocoll.

§. 22.

Dasselbe enthält: a) Tag und Ort der Versammlung, b) die Zahl der anwesenden Mitglieder, c) den Antrag, über welchen berathen wurde, d) die zur Abstimmung ausgesetzte Frage e) und den gefaßten Beschluß f) mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

§. 23.

Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen als zur Minderheit stimmend im Protocoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dies zu geschehen.

§. 24.

Am Schlusse der Verhandlung wird das Protocoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben. Jedem Mitgliede des größern Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeindeversammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

§. 25.

Alle diese Protocolle werden vom Rathschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nacheinander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protocolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

No. 1.

Gehf. Sinsheim den 14ten Febr 1835.

Die Gemeinderechnung von Gr. Dom.
Verwaltung Rechn. pro 1835. 36. & 37. betr.

Bei der heutigen Gemeindeversammlung sind
von 81 Bürgern, 70 erschienen. Bei dem Antrag,
ob der große und kleine Zehnten wieder auf
weitere 3 Jahre übernommen werden soll,
stimmten die fünfte: anwesenden Mitglieder
mit „ja" dafür.

Schluß.

Wird nun wegen Einmüthigkeit der
Zehnten p. 1835. 36. & 37. für die Gemeinde
resp. Gemeindekasse übernommen.

Auf Verlangen.

L. L. Müller, Ecom.

L. Gemeinderaths Sitzung

L. Ger. Vorst. Ehmann, Secret.

Dt. Leis.

No 2.

Gehl. Lindheim den 14ten Mai 1835.

Die Abholzung des l. g. Eichl.
betreffend etc.

Bei der heutigen Gemeindeversammlung sind von 89 Bürgern, 80 erschienen. Bei dem Antrag, ob das l. g. Eichholz abgeholzt, und zu Gunsten der Gemeindekasse verwendet werden solle; stimmten die sämtlich anwesenden Mitglieder mit „ja" dafür.

Beschluß.

Wird von wegen Dringlichkeit das Eichholz abgeholzt, und das Holz für die Gemeindekasse verwendet; wonach man demnach bei dem Forstbeamten um Gutachten ersucht werden wird.

A. V.
L. d. Meister, Braun
L. d. Rath, Kindt
L. d. Gem. Vorst. Braun

d. Z. Leis

No 2.

No 9.

Gehs. Lewitschin den 18ten August 1836.

Die Aufhebung des Hofrechts.

Verzeichniß:

Indem bei Abfassung des Regierungsbefehls wegen Aufhebung des Hofrechts angeordnet worden, so wurden auf Amtlichen Befehl v. 31ten v. M. Lit. No 10557. unterm heutigen die Leibeigenschaft vornehmen, wenn

1) die Hofwirthe hierüber befragt wünschen, und wenn

2) dieselben abgeschafft haben will, und seinen Antheil nach §. 97. d. Ges. zur Vollstehung verlangen.

1. Die Wirthe hierüber befragt.

Ludwig Mondin d. ä.
Ludwig Mondin d. j.
Josephs Bunk
Ludwig Bunk d. ä.
Josephs Bunk
Ludwig Bunk d. j.
Josephs Schumm
Wendel Schumm
Lorentz Schumm
Georg Traub
Josephs Schumm
Lorentz Fiel
Ludwigs Rossätter
Josephs Bunk

2. Die Wirthe abgeschafft.

Josephs Schumm d 2 ½.
Josephs Wilm d 2 ½
Raimund Rossätter
Josephs Gilles
Josephs Wilm II
Josephs Traub
Josephs Schumm d 4 ½
Josephs Schumb
Raimund Hill
Ludwig Rossätter I
Georg Wilm
Georg Schumm
Josephs Rossätter d 2 ½
Josephs Müller

1 Leinzehenfeldern. 2, Abzuschätzen.

Ignatz Martin
Joseph Braun à 4 kr
Ludwig Braun
Jacob Hauk
Augustin Braun
Ludwig Feil
Joseph Hauk
Joseph Wöber à 12 kr
~~Georg Wöber~~
Sebastian Rosenthaler
Johann Cosanz
Aloys Braun d.o.
Georg Rosenthaler d.o.
Wendel Hahn
Joseph Feil
Aloys Braun à 30 kr
Georg Rosenthaler d.J.
Michael Martin d.J.
Ignatz Hauk –
Ignatz Braun
Ludwig Hahn
Joseph Hahn
Ludwig Hauk à 2 kr
Anton Braun à 4 kr
Anton Braun
Anton Braun à 2 kr
Wendel Hauk
Joseph Rosenthaler
Joseph Braun d.J.
Aloys Weinberger
Wendel Hahn
Johann Baptist Braun
Benjamin Braun
Raimund Aloys

1, ~~Für~~ für Einhaltung der Pflicht haben ℳ 48.

und

2, für Abschaffung der Pflicht — 14

Hunde gestimmt.

Beschluß.

hat sich die Mindergahl dahin geeinigt.

G. V.

s.

s.

s.

No 4.

Gehs. Lemförde den 7ten Aug. 1876.

Die Zehntablösung betr:

Bei der heutigen Gemeindeversammlung sind von

89 Stimmen, 81. verschieden. Bei dem Antrag,

ob die große und kleine Zehnten abgelöst

werden sollen; stimmten die fünfte: verschieden

Stimmen mit „ja“ dafür.

Beschluß.

Wird wegen Dringlichkeit
die Gr. Dom. Verwaltung Bönen wegen
der Ziegelbrennerey Pachtung
zu Abtretung
ersucht.

a. V.

L. Bürgerm. Eberle
L. Arnold Rinck. gz.
L. Anton Dyck. Beisitz.

vt. Leis.
q. t.

Nro 8. fortgesetzt Gräfl. Lünen den 7ten Sept. 1826.

Die Verpachtung der
Ziegelbrennerey betr:

Da gegenwärtig der Stadt Ziegelhütte verpachtet
werden soll, und Anlagen wegen dem Ziegelbrennen
zu bestreiten sind, so wurde heute von der
mehrzahl der Versammlung beschlossen: „daß
die Ziegelbrennerey auf vier Jahre verpachtet,
und mit dem Erlös die Nothwendigkeit
der Stadt gedeckt werden solle.“
Nach 4 Jahren behält sich die Gemeinde
einen weitern Beschluß hierüber vor.

L. Bürgerm. Eberle
L. Arnold Rinck. gz.
L. Anton Dyck. Beisitz.

Anlage II.

Es wünscht die Ablösung zu bestimmen,
und wegen Ablösung zu Gunsten der Gemeinde-
Kasse zu verhandeln.

v. Leis

No 6.

Gehsf. Lemförde den 22ten März 1877.

Die Hutablösung betrp.

Nach vorheriger Bekanntmachung sind bei der
heutigen Gemeindeversammlung von 89 Bürgern
86. erschienen. Es wurde nun der Bürgerschaft
die Frage gestellt, auf welche Weise die
Hutablösungscapital getilgt werden sollen,
ob

1, jeder Hutpflichtige seinen Hutantheil
durch Anlagen mit Geld selbst übe-
nehmen will, oder

2, ob durch Feststellung des Hutstand
die Schuld getilgt werden sollen.

Die persönlich Hutpflichtigen Bürger erklärten sich,
daß jeder seinen Hutantheil durch Anlage selbst

übernehmen will, und somit
in Zukunft ~~für~~ ihren
Zehnten selbst einziehen wollen.

Beschluß.

In Erwägung Stimmenmehrheit die
hiesige Gemeinde den Zehnten-
gegen Entschädigung übernehmen will
so ist ein Hochlöbl. Landamt um
die Hochgefälligkeit zu dem
Übernehmen zu bitten.

A. V.

J. Engenisch. Ersuchen
J. Wallis. Fischen
Mathes Ryd
J.

M. Lutz

No 7.

Hess. Lanstein den 15ten August 1897.

Die Zehntablösung betr.

Auf abzuschließenden Vertrag wie
den Zehnten abgelöst werden soll,
so wird das Hr. Landamt dann

Beschluß v. 22ten März d. J. die Abänderung
nicht eintreten will, hat die Bürgerschaft
erklärt, daß sie bei ihrer Angabe vom
22ten März d. J. verbleiben, und jeder Gütes-
besitzer seine Gesetzin gegen Anlage resp. der
Zeichnung übernehmen."

Beschluß II.

Von 89 Bürgern sind 88 erschienen, und daß
sämtliche dafür stimmen, benennen

zu Rath

1. Michel Lehsen
2. Mathias Fischer
3. Alexander Bünz
4. Anton Martin
5. Joseph Lehnen
6. Anton Zenner

zu Deputirten.

Gesch. Lintzerweis den 10ten März 1838.

No 8.

Zur Kapitalaufnahme
ad 1500 fl. wurde von der
hohen Reg. Regierung unter
20ten März 1838. No 6770. die
Genehmigung ertheilt.

Die Abschätzung der neuen
Kirche in Lintzerweis betr.

Indem in die neue Kirche noch 3 Libeau
stehen, und zu deren Maschinerie 14—1500 fl

rofordurlich sind, so hat man seith Anfalls
die Gemeinde zusammenberufen. Von 91
Bürgern sind 88, somit mehr als $\frac{2}{3}$ erschien.
Nach Verlesung der landamtlichen Verfügung
vom 1ten d. M., erklärte die versammelte Bürg-
schaft: „dass für diese Verfügung ihre freiwilligen
erklären, und genehmigen heisst, dass diese
Anschaffung für 2 Kühe und der Gemeindekasse
bestritten werden solle, jedoch soll diese
Abgaben für die Zukunft nicht als Recht, sondern
ebenfalls freiwilliger Beitrag erscheinen. Zufolg
genehmigen sie auch die Kapitalaufnahme.

Beschluss.

Die diese Verfügung dem Gr. Landamt
auf gemeinschl. Schluss vom 1ten d. M. No 2975.
zur Vorschlagen. Auf Vorlesen

J. Bürgermeist. Braun

J. ältesten Gemeinderath. Martin Fischer

J. Landsch. Anton Dyck

d. Leis

No 9.

Gehsg. Lorrach den 28ten April 1838.

Den Vorlauf von 70 Rthl. Gemeinde
Gehsg im Lorrach an Hrn Fabrikant
Heber Keßler & Martini in
Karlsruhe betr.

Betreffend hat man die Gemeinde
versammelt. Von 89 Bürger sind 67, somit
mehr als 2/3 tel anwesend.
Auf den Vortrag, ob die Bürgerschaft hiezu
einwilliger, daß dem Maschinenfabrikant
Keßler & Martini in Karlsruhe 70 Rthlr
Akkr im Lorrach von dem Surplus sind
437 fl 30 kr jährlich abgegeben werden dürfe?
stimmte die gesamte Bürgerschaft mit ja.
Lassen.

Beschluß.

Es sei Hr. Landamt um diese Abstimmung
gefälligst zu bitten. d. V.

S. Bürgermeist. Ehret S. Gemeinderath Bürgy S. Jahrgerichtsm

M. Leis.

No 10. Großh. Landamt Bruchsal den 7ten Juni 1838.

Im Anstand von 2 Morgen Acker im
Lamstall, des p. g. Bürgermeister, von
Heinrich Bürgle von Büchenbach.

Der Gemeinderath Heinrich Bürgle v. Büchenbach
ist Willens den Bürgermeister per Viertel zu 300 fl ~~Acker~~ zu kaufen.
~~und die Gemeinde ist der Ansicht sie könne ihn~~
~~von Acker Bürgermeister ~~ist~~ ist~~
~~ist~~, übrigens ist die Einwilligung der Gemeinde
nöthig. Von 89 Bürger sind 71, somit mehr
als 2/3 versammelt.

Auf den Antrag, ob die Gemeinde ~~sich~~
Ankauf des p. g. Bürgermeister per Morgen
1200 fl ~~Acker~~ ihre Einwilligung gebe,

" Stimmte die ganze versammelte Bürgerschaft, mit Ausnahme 2 Stimmen, mit
" ja " überein.

Beschluß.

Ist dem Großh. Landamt um die
Genehmigung zu bitten.

A. V.

J. Bürgermeister: Braun
J. Arnold Bürgermeister
J. Anton Bürgermeister

J. Leis

No 11.

Gross-Linnsheim den 5ten Mai 1840.

Die Verpflegung der
Rindsseuche betr.

Diesen werden die Rindseuche ärztl. von
den Gemeinden unterhalten. Da dieselben
nun mit ihren gehörigen nehmen, so sind
sie nicht im besten Zustande.

Der Gemeinderath hat daher beschlossen,
die Seuche respective deren Unterhaltung gegen
baare Bezahlung zu verpflegen.

Bisher hat man die Gemeinde durchaus
gepflegt. Von 98 Kühen sind 94 — somit
mehr als $\frac{2}{3}$ tel — verpflegen, und nun gültigen
Beschluß fassen zu können.

Ueber den Antrag:

„Ob die Haltung der 3 Rindseuche
d. h. Verpflegung und Fütterung
gegen Bezahlung oder den Besitzern
von den Gemeinden vorgenommen werde.
Nicht vornehmen sollen oder nicht?

Nach längerer Untersuchung stimmten
sämtliche anwesende Herren durch
Aufstehen und mit ja "beantwortet, daß
die Kosten auf 6 Jahre vertheilt
werden müssten.

Beschluß.

Ist abbald ein Vertheilungsplan vorzu-
nehmen.

a. V.

s.

s.

s.

a. d. Seite

(Nº 12.

Bischofstein, Rosenthal den 11 Juni 1841

die Abgrenzung der Gemeinde
der Gemeinde zur Abtheilung
der Preußischen Ritterguter betr.

Preußischen

Die Gemeinde Rosenthal hat unterm 11 März d. J. mit
Hr. Messer- & Neu-Bembern-Hufenbesitzer einen Vertrag
abgeschlossen, und gibt zum Besitz der Neu-Bembern-Hufenung
der Ritterguter von der Hufe-Hufenzahl 238 □ Ruthe mehr,
oder 108 □ Ruthe altes Maß ab; per Morgen 60 sgl. oder
die □ Ruthe zu 3 sgl 45 ₰ berechnet, macht 405 sgl.

In dem Vertrag der zu verräumenden Gemeindeländereien
von 300 sgl übersteigt, so ist nun §. 115 der
G. O. Beschluß der Gemeinde nachzuholen. man hat
deshalb gestern Vormittag durch den Ortsdiener mittelst
der Schelle der Gemeinde zusammen berufen, der Beschluß
stimmfähige Einwohner auf das Rathhaus heute Vormittag
11 Uhr zu versammeln fürtrat, um über die Theilung

in Betreff neu verpachtenden Abgaben neu Grundeigenthümer der Gemeinde zu benennen.

Diesem Zufolge sind neu 98 Stimmfähige Bürgern 90 somit mehr als 2/3 tel versammelt, mithin die gesetzliche Zahl, um einen gültigen Gemeinde Beschluß fassen zu können.

Es wurde hierauf die Frage gestellt:

Ob die Bürgerschaft damit einverstanden, daß neu der jetzt Pachtende zur Verleihung der Pacht bei Bürgern 238 II Ruthen neuen Maaß, neu die gnädigste Herrschaft abzugeben wünscht?

Nachdem nun sich hierüber übereinstimmt hatte, daß die Bürgerschaft über den ihr vorgelegten Gegenstand zu Genüge belehrt sei, schritt neu zur Abstimmung selbst.

Es stimmten stimmlich neunzehn Bürgern durch Aufstehen und mit ja, dafür, daß die Abgabe dieses Gemeindegutes im Interesse der öffentlichen Nutzung geschehe, welche neunzehn ohne Ausstand mit den stimmen neu 405 fl. entsprechen können.

Beschluß

Ist Großh. Hochlöbl. Landamt um die Genehmigung gehorsamst zu bitten.

Gemeinderath

+ Bürgermeister Braun
+ Michael Lehmann
+ Aloys Weber
+ Aloys Braun

Ausschuß

+ Aloys Fischer.
+ Michael Martin
+ Jakob Lang

H. Rechtsgeh. Bürgermeister

No 13.

Gehabt Leinfelden den 8ten November 1841.

die Abtheilung des zum Dienst
beschlagnahmten Theils der Lerchenhof bei
Echterdingen erforderlichen Grundes
der Leinfeldener Allmand betreffend.

In Gemäßheit des Gemeinderaths v Leinfeldens
vom 18ten d. M. mit Genehmigung
Entwurfes für den Eisenbahnbau nimmt Kenntniß
vorgelegten, wonach der Gemeinderath
zum Behuf der Eisenbahnbauten ein Viertel für den
Bezirk der Section IV, die hies. Gemarkung
erforderlichen Grundes von der Allmand einstand,
pr. bad. Morgen um 1200 fl. bewilligt.

Da der Werth des zu verkaufenden Gemeind-
eigenthums die Summe von 300 fl übersteigt,
so ist nach §. 115 der G.O. Beschluß der Gemeinde
erforderlich.

Nun hat dieser Beschluß den 6ten Novembers
dem Orts Vorsteher mittelst der Schelle der Gemeind
verkündet, der sämmtliche stimmfähige Bürger
auf den Montag heute Nachmittag 1 Uhr zu
versammeln befohlen, wo sich Niemand im Betreff des
erwähnten Gegenstandes beziehen.

Diesem Befehle sind von 98 stimmfähigen Bürgern
75 also mehr als 2/3 erschienen, welche die gesetzliche
erforderliche Zahl, um einen gültigen Gemeindebeschluß
fassen zu können.

Es wurde hierauf die Frage gestellt:

Ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß der für
den Betrieb der Eisenbahn durch hiesige Gemarkung
erforderliche Grund von der Allmand weisen, pro
bad. Morgen um 1200 fl an Gr. Centralcasse für
den Eisenbahnbau abgegeben werde?

Nachdem man sich hierüber übereinstimmend überzeugt hatte
daß die Bürgern über den ihnen vorgelegten Gegen-
stand zu Genüge belehrt seien, schritt man zur
Abstimmung selbst.

Archiv pr. 1841.

[illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible]
[illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible]
[illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible]
[illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible]

Gemeinderath

[illegible] Beigeordneter [illegible]
[illegible] Beigeordneter [illegible]
[illegible] Beigeordneter [illegible]
[illegible] Beigeordneter [illegible]

Schöffen

[illegible] Schöffe [illegible]
[illegible] Schöffe [illegible]
[illegible] Schöffe [illegible]
[illegible] Schöffe [illegible]

[illegible] Gerichtsschreiber [illegible]

(Schluß)

Des Königl. Hochlöblichen Landraths von der Herrschaft gnädigster Verfügung zu bitten.

Gemeinderath

[illegible] Beigeordneter [illegible]
[illegible] Beigeordneter [illegible]
[illegible] Beigeordneter [illegible]
[illegible] Beigeordneter [illegible]

Schöffen

[illegible] Schöffe [illegible]
[illegible] Schöffe [illegible]
[illegible] Schöffe [illegible]
[illegible] Schöffe [illegible]

[illegible] Gerichtsschreiber [illegible]

(No 14.)

Gehorsam, Ernstthal den 30 Dezbr. 1841.

die Bekanntmachung des Gesetzes über die Gemeindeverhältnisse betreffend.

In Folge hochlöblichen Königlichen Hochl. Landrathsamts vom 24 Dezbr. 1841 No 23054 wird hierdurch bei versammelter Gemeinde, dem vom Herrschaftsgericht vom 13 Octbr 1840, welches mit dem 1 Januar 1842 in Wirksamkeit tritt, verfügten Gesetze wird die Anzahl der Beigeordneten bestehend, welche Anzahl jetzo 4 sich bei ihrem Hinscheiden zu ersetzen haben, und welche Anzahl auf die Nichtbewerbung gesetzt ist. Auch wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig die Gemeindesprechstunden

[illegible] dem Rechte der Gemeinde-Vorsteher
benutzt werden, wenn die Gemeinde, welche
klagend auftritt, jedesmal den Rechts
der Gemeinde-Vorsteher, wenn dieselbe mit
in einer bestimmten Sache beklagt, in der
Klage vorzunehmen hat, und welche Beweis
auf den Gutachtenschluß gestellt ist.

Allen diesen kann Erkannt

Gemeinderath
Ludwig Braun
Adolph Weber
Klaus Braun
Nikolaus Hofmann

N. Rathsschr.

№ 15.

Actum Lennesheim den 3ten Juli 1843.

Gegenwärtig,

der Gemeinderath & Beigeordnete.

In Gemäßheit vorhaltenen Auftrages Herrn Bürgermeisters Lenzen — die Cultivirung des neuen Gemeindekirchhofes betreffend — in Folge dessen die Benachrichtigung der Gemeinde nöthig ist, hat man den Beschluß den 1ten d. M. Abends 8 Uhr und heute früh ½ 6 Uhr durch den Ortsdiener der Gemeinde verkünden lassen, daß heutige stimmfähige Bürger heute früh 6 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen hätten, um ihre Stimme über ihren Antrag in Betreff des vorliegenden Gegenstandes abzugeben.

Diesem zufolge sind von 98. stimmfähigen Bürgern 88. also mehr als ⅔tel erschienen, mithin die gesetzlich erforderliche Zahl, um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

Verdienste.

p. 18 29/40.

den 3½ Aug.

Alois Rothkötter I — 6.
Franz Lumbeck — 6.
Franz Hosse I — 6.

den 7. Aug.

Ant. Martin I.
Franz Hosse I.
Franz Weber.
Alois Rothkötter II.
Michael Weber.
Franz Schiffmann.
Josef Heil.
Kaspar Braun.

den 18ten 8. Mai.

Bernh. Heil.
Wend. Weber.
Franz Berg.
Nikl. Schäfer.

11/10 81 ozd

[illegible] dem Rath der Stadt Lemgo [illegible]
bekannt machen, wenn die Rechnung, und
Belege sind aufgestellt, jedesmal dem Rath
der Stadt Lemgo, wenn deshalb eine
in einer bestimmten Zeit Sache, in der
Belege vorzulegen sind und welche Beweise
auf den Endabschluß geschafft ist.

Allen diesen handelnd

Gemeinderath
der Stadt Braun
der Adjoint Meier
Adjoint Braun
der Wilhelm Lohmann

N. Rechtsgelehrter Lange

No 15.

Actum Lemgo den 3ten Juli 1813.

Gegenwärtig,

der Gemeinderath der Stadt Braun.

mit dem Absatz der Gemeindeordnung schreiben
benachrichtigt werden, wenn die Gemeinde, und
Vorsteher verhindert, jedesmal den Absatz
der Gemeindeordnung, wenn die Gemeinde
in einer bestimmten Sache beschließt, in der
Weise vorzunehmen hat, und welche Beweise
nach dem Gesetz erforderlich sind.

Allen diesen kann Folge

Gemeindevorsteher Braun
Albert Meier
Albert Braun
Wilhelm Carstens

N. Rathsherr

№ 15.

Actum Lemkendorf den 3ten Juli 1863.

Gegenwärtig,

der Gemeindevorsteher Lemkendorf.

Da gegenwärtig verschiedene Grundeigenthümer der Gemeinde Lemkendorf — die Cultivirung der von der Gemeinde belegenen Gelände von Heidekrug resp. Heidekrug bis — in Folge der Nachforderung der Gemeinde nöthig ist, hat man den Beschluß den 1ten d. M. Abends 8 Uhr und heute früh 1/2 6 Uhr durch die Ortsklingel der Gemeinde anzukündigen, daß heute Nachmittag Lemkendorfer heute früh 6 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen hätten, um ihren Namen oder ihren Antheil in Betreff der verlangenden Gemeindearbeit abzugeben.

Diesem zufolge sind von 98. stimmfähigen Einwohnern 88. also mehr als 2/3tel erschienen, welche die gesetzlich erforderliche Zahl, um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

[illegible] dem Beruf des Gemeindevorstehers
bekannt machen, wenn die Gemeinde, zu welcher
derselbe gehört, jedesmal dem Beruf
des Gemeindevorstehers, wenn derselbe mit
in einer bestimmten Summe besteht, in der
Höhe angegeben ist, und welche Strafe
auf den Ungehorsamsfall gesetzt ist.

Allen diesen haben Sie

Gemeindevorsteher Braun
Albert Meier
Albert Braun
Wilhelm Carstens

Z. Beglaubigung

№ 15.

Actum Lemmetspeer den 3ten Juli 1843.

Gemeindevorsteher,

den Gemeindevorsteher Lemmetspeer.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

6.
6.
6.

es wurde hierauf die Frage gestellt:

Ist die Einzäunung damit einverstanden, daß der bisher als Wald benutzte, sumpfige, sich eben zur Beweidung benutzte, nun aber neu gemessene, diesseits Schneverdingen abgelegene Platz, von Rente der Bauerschaft, unsere in die Weidegemeinde eingepfandet werde?

Nachdem man sich hierüber dahin geeinigt hatte, daß die Einzäunung über den jetzt vorhandenen Umfang hinaus zu Anfang beschränkt sein, steht man zur Abstimmung selbst.

Es stimmten zu 9 Mitglieder anwesenden Einigung durch Aufstehen und mit ja voller dafür, daß das fragliche Gelände, welches bisher als Wald benutzt, und verzüglich als Weide diente, nunmehr auch dessen Abfall in Weidegemeinde eingepfandet werde.

Beschluß

Ist dieser Beschluß Gemeinde Vorst. Einigung zur gefälligen Mitunterschrift vorgelegt und dieselbe der nothwendigen Genehmigung gehorsamst vorzulegen.

Gemeindevorst.

5 Ernst Braun
5 Heinr. Meyer
5 Heinr. Braun
5 Martin Fischer
5 Michael Lohse
5 H. Rudolphs. Kappler

Beschluß

5 Jakob Lyne
5 Joseph Lambert
5 Johann Pehl
5

№ 16

Protokoll Leimheim den 3 Juli 1843

Gegenwärtig:

der Gemeinderath & Ausschuß.

Die Austheilung von 251 fl 26 kr Holzerlös* genehmigend von einem Klafter buchen Holz von dem Gewölbe hinter dem Rathhause zum Aufgeben abzugebenden Holzes von Unterkneuth, bis

* von die Lieferung dieses Holzes;

Der Gemeinderath wegen dem Gemeinderaths und Ausschuß Sitzung vom 23 März d. J. dieß Abtretung und darüber aufgenommenen schätzenden Genehmigung von jenem Unterkneuth einem Bestand von 40 bis 60 Loosen von Gewölbe hinter dem Rathhause zur Lieferung von Füllmaterialien abzugeben. Da aber dieser Platz gestandenes Holz wieder so weit noch nicht zu Nutzholz kommen, mit Gemeinderathlicher Genehmigung von die Lieferung hinter dem Rathhause in Unterkneuth abzugeben. Das Nutzholz jedoch öffentlich versteigert mit dem Vorbehalt, daß Erlös ad: 251 fl 26 kr ebenfalls an die Lieferung hinter dem Rathhause zu verrechnen. Hiezu ist ein Beschluß der Gemeinde nothwendig.

Wenn sich dieser Vortrag den 1ten d. M. Abends 8 Uhr und heute früh 1/2 6 Uhr durch den Amtsdiener der Gemeinde verkündigen lassen, daß Heute Abend 6 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen hätten, um über Einwand in Betreff der vorliegenden Angelegenheit abzugeben.

Diesem zufolge sind von 98 stimmfähigen Lieferung 88, welche mehr als 2/3 tel ausmachen, mithin die gesetzliche Zahl, um einen gültigen Gemeinderathsbeschluß fassen zu können.

Es wurde hierauf die Frage gestellt:

Ob die Gemeinde damit einverstanden, daß dem von unterkneuthen Nutzholz, auf dem von der Gemeinde Leimheim durch Genehmigung zum Aufgeben

abzugebenden Areal von Einheimischen, die zugeteilt
sollen ad: 25 ℔ 26 cr an die Einzugsberechtigten sind
werden? –

Nachdem man sich hierüber übereinstimmend überzeugt hatte,
daß die Lösung über den ihnen vorgelegten
Gegenstand zu Einigkeit gelangt sein, schritt man
zur Abstimmung selbst.

Es stimmten von sämtlich anwesenden Einzugs-
berechtigten und mit "ja" voll dem Vorschlag der
Vorsteher und Räthen bewilligt wurden sollen,
mit Zurechnung der Gründe, weil die
Gemeinde-Kasse, die bedeutend Activ Kapitalien be-
sitzt, dieser kleinen Forderung nicht bedürfe, die
meisten bemittelten Einzugs-Leute, wenn auch Einzug
Aufschub, besonders in gegenwärtigen Theuerungs-Jahre
zu Statten kommen.

Beschluß

Ist dieses Protokoll Gerichtl. Vorstehe Land-
Amts zur gefälligen Genehmigung vorgelegt
worden.

Gemeinde-Vorsteher

Ernst Lange
Johann Wehrt
Hans Braun
Wilhelm Fischer
Wilhelm Lassen

Beisitzer

Jakob Lange
Johannsdorf
Johann Pfeil

Vorstehen Kopplow

№ 17.

Verhandelt, Leinefelde den 5ten März 1844

Gegenwärtig:

der Gemeinderath & Ortsvorsteher.

die Aufstellung eines
Einnahme-Etats für
die Gemeinde Leinefelde betr.

Der Vorsitzende eröffnete sogleich die Aufstellung
eines Voranschlages zur Tilgung der durch
den Einnahme-Etat veranlaßten Defizit, denen
Gemeinde Vermögliche Einnahmen Ausfälle um
entlastet, die Gemeinde zu ermächtigen, und
Gemeinde einen Beschluß zu fassen.

Wenn seit dieser Versammlung den 2ten dieses
Abends 6 Uhr und heute früh 6 Uhr durch den
Ortsdiener der Gemeinde ermittelt worden
der Stimmfähigen Einwohner heute früh
7 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen sich
um über diesen Gegenstand in Berathung der einleitenden
zu Gemeindebeschluß abzugeben.

Diesem zufolge sind von 98 Stimmfähigen
Einwohnern 87, also mehr als 2/3tel erschienen,
mithin die gesetzlich erforderliche Zahl um
einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu
können.

Es wurde sodann die Frage gestellt:

Soll zur Tilgung des durch den Einnahmen
in Folge ermittelten Defizit im Einnahme-
Etat veranlaßt werden, oder nicht?

Nachdem wurden die sämmtlich übereinstimmt
fanden, daß die Einwohner über den ihnen vorge-
legten Gegenstand zu Berathung befragt seien,
schritt man zur Abstimmung selbst.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

in der Regel in 100 ℔ und einem Hundetour, wegen weiten 120 ℔ zu bestehen hätten, wenn die Witwe der Armenkasse einen Beitrag ad: 1/3 tel zu leisten wäre – soll nun diesen Freitag den 2 August Abends 6 Uhr und heute Abend 6 Uhr durch den Ortsdiener, mit der Schelle, den Gemeinderath zusammen berufen, damit Heute Nachmittag 2 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen hätten, um ihre Stimme in Betreff des vorliegenden Gegenstandes abzugeben.

Diesem zufolge sind von 98 stimmfähigen Bürgern 80, also mehr als 3/4 tel erschienen mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl, um einen gültigen Gemeinderathsschluß fassen zu können.

Herr Bürgermeister Bürck die Frage gestellt:

Ist die Gemeinde gesinnt, entweder einzeln für sich, oder in Verbindung mit andern Gemeinden des Bezirks, eine Hebamme anzustellen, und den vorgeschlagenen Beitrag aus der Gemeindekasse zu bestreiten, oder nicht?

Nachdem man sich hierüber übereinstimmend geäußert hatte, daß die Bürgern über den ihnen vorgelegten Gegenstand zu Genüge belehrt seien, schritt man zur Abstimmung.

Es stimmten mit Ja 77 anwesende Bürgern durch Aufstehen und mit „Nein" alle diejenigen, welche für die Anstellung einer eigenen Hebamme für die hiesige Gemeinde, sei dies für sich allein, oder in Verbindung mit andern Gemeinden des Bezirks, sind überflüssig aussprechen, und zwar aus dem nachstehenden Grunde: weil die Leibesumstände hiesiger Frauen in der Regel sind, verhältnißmäßig selten, so jedem Falle eine Hebamme aus der Stadt zu berufen, und diese daraus Gebühren, wie dies bisher geschehen, in die hiesige Armenkasse anbezahlen könnte.

Gelesen

Beschluss

Wird dieses Protokoll zu Pflichten, zu unterzeichnen und dem Kassaltar Hr. Lehrer Klein zu behändigen.

Gemeinderath	Lehrstand
" Ignatz Braun	"
" Mathias Fischer	"
" Aloys Braun	
" Aloys Merkel	"
" Matthias Lahmy	"

d. Actuar. Kempf

№ 19

Geschehen, Leimbach den 17 August 1844

Gegenwärtig:

Der Gemeinderath & Lehrstand.

Den beim hiesigen Kirchenbau Etat insp: die Reparation der Mauerung alter Umfangmauer, welche die Gemeinde Leimbach um den neu zu bauenden Kirche in Lauterbach, welchen bekanntlich Antheil zu verpflichtet, betr.

Die Gemeinde Leimbach hat in den Jahren von 1834 bis 1840, wegen Erbauung der neuen Kirche in Lauterbach, welch bekanntlich Antheil an den Kosten à Einwohnerzahl & Hand dienst R. 3040 / 27½ fl. Fuhr- & Handdienst Kosten 3702 / 28½ bezahlt, welche jetzt von der Gemeinde zu Leimbach in der Eigenschaft als Kirchspielsmitglied von Lauterbach, der Leimbacher Gemeinde Kasse wieder zu ersetzen wünschen.

Die hierüber vorhandene Verfügung Hochfl. Reg. des Mittel-Rheinkreises vom 22 April d. J. № 9836 besagt: " Von dem, durch den Gesamt-Pfarrerkapitel

fallenden Kosten, sowie der auf die Gemeindebürger fallende Teil durch Gemeindeumlagen gedeckt werden, wenn die Gemeinde solches beschließt, und der Landrat den Beschluß genehmigt. Der Gleiche kann hinsichtlich der Kosten für die Hand- und Spanndienste gelten."

Wenn jetzt dieser Entwurf den 16 Artikel Absatz 4 Satz 2 und 3 durch den Ausdruck "mittelst der Hälfte der Gemeinde anwesenden der Stimmfähigen Bürger" durch "mit 3/4 Mehrheit" ersetzen will, so muß man sich darüber klar sein, daß die Bürger über den ihnen vorgelegten Gesetzentwurf zu Gericht sitzen, statt nur zur Abstimmung selbst.

Es stimmten nun somit vorgehenden Bürger durch Aufstehen und mit "Ja" alle diejenigen, welche für den Antrag des Landrats Umlagen anstatt Land- & Spanndienste

den nun die Gemeindebürger fallende Anteil durch Gemeindeumlagen gedeckt werde, und zwar aus der Gemeindekasse gedeckt, wenn nun den Steuerbetrag der Bürger berechnet werden?

Nachdem nun sich genügend überzeugt hatte, daß die Bürger über den ihnen vorgelegten Gesetzentwurf zu Gericht sitzen, statt nur zur Abstimmung selbst.

Es stimmten nun somit vorgehenden Bürger durch Aufstehen und mit "Ja" alle diejenigen, welche für den Antrag des Landrats Umlagen anstatt Land- & Spanndienste

Beschluß

Wird dieses Protokoll geschlossen unterzeichnet und Ihr. Wohllöbl. Landrath zur gefälligen Genehmigung des vorstehenden Gemeindebeschlusses, gehorsamst vorgelegt.

Lemsenhof, den 23 Dezbr. 1844.

Gemeindevorsteher

Leinsenhof

5 Ludwig Braun 5
5 Martin Fischer 5
5 Michael Lohsing 5
5 Adolph Neuland 5
5 5

N. Rudzischen. Aeltester.

№ 20.

Gehalten, Lemsenhof den 23 Dezbr. 1844.

Gegenwärtig:

der Gemeindevorsteh und Leinsenhofer Aeltester.

Die Vermessung von Ca 8 Morgen sieht ihnen Waldes und Anweisung des Holzes von die Leinsenhofer betr.

Die hiesige Gemeinde besitzt 113 Morgen 50 Ruth Ackerland in 2 Feldern, wovon den die Hufe Gemeinsland 50 Morgen 80 Ruth beträgt. Diese Hufe ist hiebevor den jedesmal Abgehenden besetzt besetzt und den Lehn abkömmlichen zu wenig 4 Morgen 208 Ruth. Nach dem Abmessen gleich und den Verschiedenheit wurden bisher zu wenig vermessen 9 Morgen 272 Ruth, so diesfalls also pro 18 43/44 abgesetzt wurden 14 Morgen 8 Ruth. Die Gemeinde will haben von 8 Morgen Holzung und den Holz unter die Leinsenhofer vertheilen lassen. Ganz ist, die Leinsenhofer die Hufen oder Gebrauch benutzt ist, zur Theilung diesen Gemeinsland, die sind Einwilligung den Leinsenhofer vorstehend.

Wurden sich diesen Vertrag den 21 dieses Gebrauch 7 Uhr, und sind sich 7 Uhr durch den Vorstehern

wirthschaftlichen Zwecke der Gemeinde verwendet werden darf. Es soll deshalb Bestimmung einer Grenze gesucht werden, bis zu welcher Holz aus dem Privatbesitze in den Gemeindewald eingeführt werden darf.

Diesem Zwecke dient der Gesetzentwurf, welcher 10 Paragraphen enthält. Nach § 1 soll die Einfuhr von Holz aus Privatwaldungen in den Gemeindewald nur dann gestattet sein, wenn der Gemeindevorstand sich darüber ausgewiesen hat, daß der Holzbedarf der Gemeinde nicht durch Holz aus Gemeindewaldungen gedeckt werden kann. Nach § 2 soll die Einfuhr nur mittelst Erlaubnißscheines des Gemeindevorstandes erfolgen dürfen, welcher nur für eine bestimmte Holzart und Menge ertheilt werden darf. Nach § 3 soll die Einfuhr nur auf bestimmten Straßen und Wegen erfolgen dürfen, welche der Gemeindevorstand bezeichnet hat. Nach § 4 soll die Einfuhr nur in der Zeit vom 1. April bis 30. September erfolgen dürfen. Nach § 5 soll der Gemeindevorstand befugt sein, die Einfuhr von Holz, welches nicht den Vorschriften des § 3 entspricht, zurückzuweisen. Nach § 6 soll der Gemeindevorstand befugt sein, die Einfuhr von Holz, welches nicht den Vorschriften des § 4 entspricht, zu untersagen. Nach § 7 soll der Gemeindevorstand befugt sein, die Einfuhr von Holz, welches nicht den Vorschriften des § 2 entspricht, zu untersagen. Nach § 8 soll der Gemeindevorstand befugt sein, die Einfuhr von Holz, welches nicht den Vorschriften des § 1 entspricht, zu untersagen. Nach § 9 soll der Gemeindevorstand befugt sein, die Einfuhr von Holz, welches nicht den Vorschriften des § 2 entspricht, zu untersagen. Nach § 10 soll der Gemeindevorstand befugt sein, die Einfuhr von Holz, welches nicht den Vorschriften des § 1 entspricht, zu untersagen.

Schließlich

wird dieses Protokoll geschlossen, unterzeichnet,

und Großh. Medicinal Landes zum Besten
gehörigen Gemeinwesen verleihen werden Gnaden,
Privilegien gehorsamst vorgelegt.

Gemeinderath	Bürgerausschuß
" Ludwig Lemm	" Joseph Lamberth
" Adolph Weber	" Joseph Braun
" Michael Lehmann	"
" Ludwig Braun	"
"	"

A. Rudolphsen Bürgermeister.

No 21.

Gehehen Leimersheim den 4ten Januar 1845.

Gemeinderath:
der Gemeinderath und Bürgerausschuß.

die Annahme des Bürgerrechts
Albertz in Leimersheim betr.

Nachdem wegen Lediggewordenheit des Gemeindedienstes und der
gewöhnlichen Arbeiten die Nothwendigkeit eines Gemeindedieners
desselben sich herausgestellt worden, diese Stelle
einstweilen in der einmüthigen Ansicht des jetzigen Gemeinderathes
verbleiben müßte, daß den bestehenden Gesetzen
zuwider wäre, so würde dessen Annahme von
dem Gemeinderathe Lediglich auf Grund des Artikels
von 1ten gesetzl. Bestimmungen vorgenommen.
Indem zu vorliegender Akte worüber nun wirklich
Jakob des Joseph, von Alzey und Niederlassung
von dem jetzigen noch einzigen Bürgerrecht besitzt.
da sich jedoch gegen diese Wahl einige nicht
Bürger in der Gemeinde vorfinden, und den Wunsch
aussprechen, der Gebietsverkehr möchte wenn in der
Mitte des Ortes, den Preis zugemessen, wie auch
besonders Fremde annehmen wollen, und diesen
Wunsch mit Grund beilegen, die nicht vorzugsweise
scheinen, nachgelassen wären sich in den Willen den

Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung soll Samstag den 8 Januar Abends 7 Uhr, und Sonntag den 9 Januar Morgens 7 Uhr durch den Ausläufer mittelst der Schelle der Gemeinde verkündet werden, daß jeder stimmfähige Bürger seine Pflicht nachzukommen 1 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, um über den Ausgang der verlangenden Angelegenheit abzustimmen.

Diesem zufolge sind von 103 stimmfähigen Bürgern 94, also mehr als 2/3tel erschienen, mithin der gesetzl. vorgeschriebene Theil, um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

Gemeinde sämmtliche die Frage vorgelegt:

Soll der, von der Gemeinde Commission und Finanz Commission mit Mehrheit gewählte Platz zur Erbauung der Getreidescheune benutzt werden, oder soll die Gemeinde denselben in die Mitte des Dorfes, gegenüber der Kirche in gehörige Form, verlangt?

Als man sich sämmtlich überzeugt hatte, daß die Bürger über diesen Gegenstand zu Genüge belehrt seien, schritt man zur Abstimmung.

Von sämmtlichen anwesenden Bürgern stimmten durch Aufstehen und mit „Ja" alle diejenige, daß der Platz gegenüber der Kirche zur Erbauung der Getreidescheune benutzt werden möge.

Beschluß

Voll dieses Protokoll vorgelesen, unterzeichnet und mit Genehmigung Hr. Pfarrer Lauten genehmigt worden.

Gemeindevorsteher

- Heinrich Lauten.
- Adam Mahn.
- Adam Lauten
- Valentin Fischer
- Michael Lehmann

Bürgermeister

- Jakob Bank.
- Joh. Pfaff
- Heinrich Lauten.
- Heinrich Lauber.

H. Engelhardt

No 22.

Gehehen Lennichsein den 25 April 1845

Entscheidung betr.

Laut Gemeinde-Sitzung vom 20 Oktb. 1842 Theil II fol. 212, No 124 hat die Gemeinde Lennichsein um Gewährung einer Abänderung zu Auflösung der Leseverordnung von ihren Allmandreinsen in Lenz, auf den Brut- & Nutzreinsen und im Bestätig der neuen Verordnung abgetretene für die Summe von 7,024 fl. diese an die Lenzverpflichtete Allmande wieder zurück in Oktober 1841 überzugeben, und dadurch den Nutznießern der Entschädigung für 1842 & 1843 entzogen, wieder und der Rückstellung in die Gemeindekasse floß, und diese auch die Zinsen für sich erhebt. Da nun diese Entscheidung an die Nutznießungs-Berechtigten und der Gemeindekasse für 2 Jahre, pro 1842 & 1843 für billig anerkannt wurde, so wurde in der Gemeinderathssitzung vom 16 d. M., wo auch der Lenzgenußpflichtige erscheinen und sich vernehmen ließ, und die Entscheidung festgesetzt und dahingehend Abänderung getroffen, und zwar pro Jahr und Stimme

in den Lenzreinsen 40 Xr. in den Brutreinsen 30 Xr,
und den Nutzreinsen 20 Xr; und in Bestätig 24 Xr.

Hiezu war aber ein Gemeinderathsbeschluß erforderlich, was heut dieser Abend den 24 April Abends 1/2 8 Uhr und heute früh 5 Uhr durch den Ortsdiener mittelst der Glocke der Gemeinde verkündet wurde, daß Stündl. Stimmfähigen Lenzen heute früh 7 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen hätten, um über Sinn in Betreff der verlangten Abänderung abzugeben.

Diesen zufolge sind von 104 Stimmfähigen Lenzen 93, also mehr als 2/3tel erschienen, mithin der gesetzlich erforderliche Fall, um einen gültigen Gemeinderathsbeschluß

passen zu können.

Es wurde hierauf die Sitzung vorgelesen.

Es ist die Einzugsgebühr mit dem Gemeindevorsteher dahin vereinbart, wovon jedem Nutz nichts bezahlt eigen je Person von den Erwachsenen 40 Sr. von den Kindern 30 Sr. von den Säuglingen 20 Sr und von Pferden 24 Sr Entschädigung von der Gemeinde Kasse verabfolgt werden soll?

Als man sich hierüber und übrigens nicht hatte, dass die Einzugs über diesen Gegenstand zu Genügen belehrt sein, schritt man zur Abstimmung.

Man frägt demnach Einzugs Mitglieder dass Aufstehen und mit "Ja" alle diese, dass die festgesetzte Entschädigung von der Gemeinde Kasse geleistet werden solle.

Einstimmig

Voll dieses Protokoll geschlossen, unterzeichnet, und mit Grosse Wappen Lack Siegel zum Zeugniss vorgelesen werden.

Gemeindevorst. T.
Eingesessene Nitzbow
Einlieger Fischer
Albin Lehmann
Joseph Lehmann.
Michael Lehmann.

Einzugsmeister
Joseph Lehmann
Johann Nitzbow.
Joseph Kossätken.
Joseph Lehmann.

Hier gleichlautende Abschrift.

T.

T. Kupplung

No 23.

Geschehen, Lennischen den 25 April 1845.

Gegenwärtig

Der Gemeindevorst & Einzugsdeputirte

Rechnungsjahr Ausgaben derselben seit mindestens 15 Jahren v. H.
von der Gemeinde-Rath die jährliche Taxe festsetzt,
dem Hilfsmesner jährlichen Gehalt des Rechnungsjahres
ab 25 fl zu reichen, der diese Belohnung mit dem pfl.
mäßigen regelmäßigen Gehalte und Akzidenzien verpflichtet
in Anmerkung nach Pfarr.

In der Versammlung nachgehenden Gemeinderaths Mitglieder
lung, welche auch der Schultheiß vorsitzend unterzeichnet wurde,
wurde diese Rechnung in Berathung gezogen, und
nachdem sämtl. anwesende Mitglieder dieser Versammlung die Billigkeit dieses Antrags anerkannten,
wurde beschlossen, der Taxe Recht zu geben, dem
jährlichen Gehalt des Rechnungsführers für die ihm neu
den Gesetzen obliegenden Geschäfte mit Aufnahme
des Aufsatzes pro 1845 von 50 fl zu reichen und
zu verabschieden, daß diese Festsetzung die Genehmigung der Gemeinde erhalte.

Wer soll dieser Donnerstag den 24 April Abends
1/2 8 Uhr und heute früh 5 Uhr durch den Ausrufer
mittelst der Schelle der Gemeinde verkündet bessen
daß heute Nachmittag Einigen heute früh 7 Uhr auf
dem Rathhause zu erscheinen hätten, um über
Stimmen in Betreff des neuerlichen Gemeindebeschlusses
abgestimmt.

Diesem zufolge sind von 104 stimmfähigen Einigen
93 also mehr als 2/3 erschienen, welche die gesetzliche
erforderliche Zahl, um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

Es wurde hierauf die Frage verhandelt:
Ist die Einigung verbunden mit dem Gemeinderaths-
beschluß nichts einzuwenden, wonach der jährliche Ge-
halt des Rechnungsführers mit Aufnahme des Aufsatzes
pro 1845 von 25 fl auf 50 fl erhöht werden soll?

Als nun die Stimmen übereinstimmend dafür, daß
die Einigung über diesen Gegenstand zu Gunsten
entschieden seien, schritt man zur Abstimmung.

von 93 anwesenden Bürgern stimmten dem Aufsatze 92 mit „Ja" bei, daß die festgesetzte Forderung Recht sein solle.

Beschluß

Weil dieser Gemeindebeschluß nächstens vom Hohen Landrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gemeinderath

Bürgermeister Rieben
Beisitzer Fischer
Alois Lorenz
Joseph Lorenz

Bürgerausschuß

Joseph Kirchhofer
Jos. Lorenz
Johann Pfeil
Joseph Schneider sen.

Für gleichlautenden Abschrift

F.

A. Kappler

No 24

Abgehalten, Beisenheim den 1ten Novbr. 1845

Vor versammelter Gemeinde.

Die fehlerhafte gesetzliche Anwendung machte für die neuen Bürgerlasten vorhanden

Nach den Voranschlägen beträgt der Betrag ungefähr 4122 fl 39 x, welche theils durch Auflagen auf das Gemeindekapital zu finden sind.

Nach den vorhandenen Kapitalien beträgt nach der 100 Pfennigkapital 332. In diesen Betrag auf einmal aufgeben, den Pfennigpflichtigen zu ihrem Vollen wurde, so wurde beschlossen, die Gemeinde hierüber zu hören.

Wurde heut diesen Sonntag den 31 Oktbr Morgens 7 Uhr und Abends 6 Uhr. durch den Ausrufer mit. Ist den Willen der Gemeinde verkünden lassen, daß heute stimmfähigen Bürger heute Nachmittag 3 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen hätten, um ihre Stimme in Betreff der vorliegenden Gegenstände abzugeben.

diesem zugelegt sind von 104 stimmfähigen Einwohnern
95, also mehr als 2/3 rel. nothwendig, mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl, um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

Es wurde ferner die Frage vorgelegt, ob die zur Anlegung der Loosland der neu zu bildenden Ortschaften vorgeschlagenen 33 R. per 100 Thaler Kapital auf immer haften, oder selbe nach Zeit, und wie viel bewilligt werden?

Da man sich ferner über diese Gegenstand zu Einigen, bedarf es keiner Abstimmung.

Der Vorsteher wurde ersucht, diesen Beschluß durch Aufschrift, und mit „Ja" alle diejenigen, welche die Anlage von 33 R. per 100 Thaler Kapital in Termin, und zwar in drei Terminen entrichten wollen.

Beschluß

Voll dieses Protokoll geschlossen, unterschrieben, und Gemeinde Land Rente zur Annahme vorgelegt worden.

Gemeindevorsteher
" Beigeordneter Anders
" Altsitzer Groth
" Matthias Petersen
"
"

Obmann der Einigungsbehörde
" Wilhelm, sein Zeichen

Hierüber gleichlautender Abschrift

H. Ruppelius

№ 25.

Abgehalten, Beierthein den 1ten Novbr. 1815.

Von versammelten Gemeinde.

Da selbe Feuerbrüderliche Anordnung nöthig sind wir zu einer Lenzverbindlichkeit vereinigt worden. Nach den Verordnungen befindet sich Rescriptum d.d. 4122 de 39, welches zufolge sich durch Vorlegung eines der Hauptsteuerkapitel der Brandgemeinde zu ordnen sind. Von dem, auf den Hauptsteuerkapitel fallenden Rest kann nach dem Landrentlichen Beschluß vom 28ten Juni 1815 № 12464 der auf die Gemeinde Einlage fällt, nur der Theil mit einzahlender Beitragsanschlag verringert genommen werden, wenn die Gemeinde selbigen beschließt.

Wenn fort dieser Freiberg den 31ten Oktbr. morgens 7 Uhr und Abends 6 Uhr durch den Ortsdiener mittelst der Glocke der Gemeinde muß kundgethan werden, daß Feuer-Löschgeräthschaften Lösungen sowie Verschmiedung 3 Uhr auf den Brandplatz zu erscheinen sind, und jeder Einzelne in Betreff der verbleibenden Gegenstände verbunden sein.

Diesem zufolge sind von 104 Einwohnern, einen Lösungsrest 95, also mehr als 2/3tel an, Ersteren, welche die gesetzlich notwendige Zahl um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

Es wurde sonach die Frage aufgeworfen:

Soll von dem, auf die Gemeinde Einlage fallenden Antheil, und zur Deckung des Restes, welcher noch für Anlegung der neuen Löschgeräthschaften Anlage Umgang genommen werden, oder nicht?

Als neue Fischereiordnung abzuändern sowohl, daß die Lösung über diesen Gegenstand zu Gunsten bestehen könne, schritt man zur Abstimmung.

Der Punkte, worüber die Lösungen Einstimmen und mit 5 Jas alle dafür, daß neue Dam, auf die Gemeindelösungs Fischmeister Antheil, der zur Unterhaltung der Fischerwächter und für Anlegung des neuen Lösungsbaus platzes bestimmten Neulage Abgaben genommen werden soll.

Beschluß

Voll dieses Protokoll geschlossen, unterzeichnet und Gemeinde Landrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gemeindevorsteher
5 Lösungsmänner Abwesend
5 ältesten Jahres
11 Volljährige

Obmann
der Lösungs Ausschuß
5 Abwesende Mitglieder

N. Siegler

Ein gleichlautender Abschrift

N. Siegler

Nr 26.

Abgehalten, Einigkeit d 4ten Novbr. 1845.

Der unterzeichnete Gemeinde.

Wegen der Lösungsverwaltung der Gemeinden Hausen Jacobi, Gemeinde und Rehberg, welchen sich die Einigkeit Gemeinde anschließen wollte, wurde die

Einzunehmen der neuen Gemeinde Ausschüsse
und Vorsteher von der Gemeinde beschlossen, daß
die von dem Gemeindevorsteher und Einnehmer
anzuweisenden Einnehmer-Gehülfen
in Rechnungen auf Rechnung der Gemeindekasse
von dem Vorsteher benachbarter Gemeinden und
Gutsbezirken angenommen, und zur Ausfüh-
rung der Rechnungen bis zum festgesetzten Termin
beschieden und Strafe angedroht oder Ausgleichung
auf Kosten derselben veranlaßt werden sollen. Dieses ist geschehen,
und Gemeinden sind angewiesen.

Die Kosten betragen nun nach

Jul: 52 der 1842er Rechnung . . . 20 / 33 ;
" 50 " 1843er " . . . 23 " 34.
" 59 " 1844er " . . . 20 " 18 "

und die Ausgaben der Deputirten
Einen in Cassel mit . . . . 61 "
in der 1845er Rechnung zur Ausgleichung "
mit Summa . . . . .

Zusammen:

zu denen Gehalt bei der Prozeß mit Gemeinden
geführt haben, dazu benachbarten Gemeindevorsteher
und Gutsausschußmitglieder zum Theil gezogen
werden sollen. Es werden diese Beschlüsse,
die Gemeinde Einnahme weiter zu vereinnahmen.

Man hat diesen Monat den 3ten Novbr Abends 7 Uhr und Sonntag früh 6 Uhr durch den Gerichtsdiener mit Glocken den Gemeinden anzukündigen befohlen, daß Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen seien, um über Einnahme in Entwurf

des neuen Gymnasiums abzuziehen.

Diesem zufolge sind von 104 stimmfähigen Einwohnern 95, welche mehr als 2/3 der anwesenden nöthig, die gesetzlich notwendige Zahl, um einen gültigen Gemeindebeschluß fassen zu können.

Der neu formirten Gemeinde wurde hierauf der dem heutigen Gemeindebeschluß beigefügte Verzeichniß vorgelesen, und denselben die Frage gestellt:

Wollen die obige benannten Gemeindemitglieder und Ausschuß mitgliedern, welche in Namen der Gemeinde den Prozeß gegen Gemeinden geführt haben, den ihnen zugesicherten Theil von den übrigen Kosten von ihrem Antheil bezahlen, oder wollen sämtl. Kosten auf die Gemeinde übernommen werden?

Hierauf der nichtstimmige Gemeindebeschluß entgegnet, daß die zu diesem Prozeß benannten Gemeindemitglieder und Ausschußmitglieder von ihrer Aussage und Pflicht in Betreff der Gemeinde Kosten entfällt, und obgleich die Gesetze gegen den Willen und Beschluß einer Gemeinde entscheidet, daß Gemeindsmitglieder zu den Gemeindskosten beizutragen haben, daß Gemeindsmitglieder zu jeder Leistung zu den Gemeindskosten beitragen sollen, welche vielmehr ohne Ausnahme auf die Gemeinde Kosten übernommen werden, und von dem Gemeindsrath und Einwohnerschaft zu Abgang derselben verwendet sollen.

Beschluß

Voll dieses Protokoll geschlossen, unterzeichnet, und Hochfl. Landdrostey zur gefäll. weiteren Genehmigung eingesandt worden.

Obigem
Der Bürgermeister Schütt
v. Mündelein Aeltermann

Alt. Hermintmeyer

v. Wachsen Beisitzer

v.

v.

v.

v.

v. Bergfeld

Zum gleichlautenden Abschrift
v. Ludwig Wilkens

v. Bergfeld